



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
zH Herrn Mag Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ.BMF-	SR-GSt/FWe	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	10.11.2016
010000/0027-				
VÍ/1/2016				

Abgabenänderungsgesetz 2016

Sehr geehrter Herr Mag Schlager!

Als wesentlicher Bestandteil des Abgabenänderungsgesetzes war ursprünglich die Abschaffung der kalten Progression der Einkommensteuer geplant. Unterschiedliche Auffassungen über die Technik der Durchführung haben das Vorhaben offenbar verhindert. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer (BAK) dürfen unterschiedliche Auffassungen über den Durchführungsweg das Vorhaben nicht insgesamt zu Fall bringen. Die BAK ersucht deshalb die Bundesregierung weiterhin an einem tragfähigen Kompromiss zu arbeiten.

Einkommensteuergesetz

Zu § 3 Abs 1 Z 11a – Aushilfskräfte

Die BAK hat erst jetzt die Möglichkeit zu dieser Norm, die mittels Abänderungsantrag zum EU-Abgabenänderungsgesetz in Kraft gesetzt wurde, Stellung zu nehmen. Es gibt kaum eine Bestimmung im Einkommensteuerrecht, die derart viele Unsachlichkeiten in sich birgt. Die Regelung ist nach Ansicht der BAK verfassungswidrig und nicht vernünftig administrierbar:

Das beginnt damit, dass ein geringfügiger Bezug steuerfrei sein soll, wenn eine „Aushilfskraft“ nicht mehr als an 18 Tagen im Kalenderjahr in dieser Form beschäftigt ist und auch der Dienstgeber nicht mehr als an 18 Tagen solche Personen beschäftigt. Das Kuriosum ist, dass die Steuerfreiheit des Bezuges des Dienstnehmers von den Verhältnissen des Dienstgebers abhängt. Auch wenn eine Aushilfskraft nur einen Tag im Jahr arbeitet, bleibt ihr die Steuerfreiheit verwehrt, wenn der Dienstgeber sein Kontingent schon ausgeschöpft hat. Es liegt im Belieben des Dienstgebers, ob er bei Vorliegen gleicher Verhältnisse eine Person als

„normalen“ geringfügig Beschäftigten anstellt, oder nach § 3 Abs 1 Z 11a. Das heißt der Dienstgeber kann über die Steuerpflicht eines Arbeitnehmers disponieren. Das war bisher noch nicht da und das stellt auch einen Verfall der Rechtskultur dar.

Der Umstand, dass die Regelung nur in „Spitzenzeiten“ Anwendung finden soll, wird zu interessanten Abgrenzungsproblemen führen. Das gleichzeitig zur Begutachtung versandte Deregulierungsgesetz könnte gleich bei dieser Bestimmung beginnen.

Ursprünglich war geplant, dass eine eigene Meldeschiene im ELDA-System aufgebaut wird, durch die der Dienstgeber erkennen kann, ob ein Dienstnehmer bereits 18 Tage in einem Dienstverhältnis gem § 53 Abs 3b ASVG gearbeitet hat. Dem Vernehmen nach kommt es dazu nicht, sondern die Aushilfskraft – die oft unzureichend Deutsch spricht – muss das erklären. Geschehen Irrtümer, dann wird zulasten der Aushilfskraft rückwirkend nachversteuert; dabei kann es passieren, dass der ganze Lohn für den 19. oder 20. Tag weggesteuert wird. Die BAK lehnt solche Regelungen ab.

Zu § 106 a Abs 2 und 3 – Kinderfreibeträge

Die Bestimmung, dass für Steuerpflichtige mit Unterhaltsabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag der Kinderfreibetrag von Amts wegen berücksichtigt werden soll, wird von der BAK begrüßt. Die BAK wiederholt aber den oftmals gemachten Hinweis, dass ein großer Teil der Berechtigten derzeit den Kinderfreibetrag nicht beantragt, weil sie das komplizierte Formularwesen nicht durchschauen. Es wäre vernünftig, den Antrag auf dem Hauptformular L 1 zu ermöglichen. Die Eliminierung der außergewöhnlichen Belastungen aus dem Hauptformular hätte ja Gelegenheit geboten, das zu tun.

Die BAK gibt zu bedenken, dass die Einschränkung für den Gewinnfreibetrag auf Wohnbauleihen Ende 2016 ausläuft. Um die Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter zu fördern, wäre es nach Ansicht der BAK geboten, nur Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter anspruchsbegründend für den Gewinnfreibetrag zu machen.

Die zahlreichen übrigen Regelungen über das Einkommensteuergesetz hinaus sind aus Sicht der BAK zum großen Teil technischer Natur und berühren die Interessenssphäre der ArbeitnehmerInnen kaum. Die BAK erhebt deshalb dazu keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.